

BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2015

der

RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIERUNGS-GMBH

(RTR-GmbH)

Wien

ELECTRONIC COPY

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss und Lagebericht

- I Bilanz zum 31. Dezember 2015
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2015 (einschließlich Anlagen)
- IV Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Andere Anlagen

- V Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- Tz 1 Mit Gesellschafterbeschluss vom 29. Juni 2015 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.
- Tz 2 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB. Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.
- Tz 3 Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

- Tz 4 Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.
- Tz 5 Wir führten die Prüfung im Zeitraum von November 2015 bis März 2016 (mit Unterbrechungen) überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- Tz 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Nikolaus Schaffer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- Tz 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.2.2011 (AAB 2011) (Anlage V) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Tz 8 Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

ELECTRONIC COPY

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Tz 9 Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Tz 10 Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Tz 11 Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Tz 12 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten uns nicht zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Tz 13 Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.


Aussagen zum Lagebericht


Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

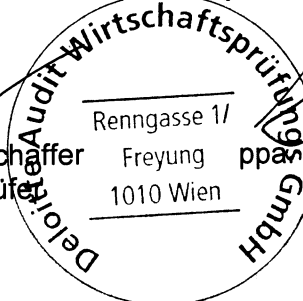
Wien, am 15. März 2016

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Nikolaus Schäffer
Wirtschaftsprüfer


ppa Mag. Michael Horntrich
Wirtschaftsprüfer

Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

	EUR	EUR	2014 in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		12.325.419,80		12.998
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	491,66		3	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.626,14		28	
c) übrige	<u>931.791,28</u>	949.909,08	<u>759</u>	790
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-6.877.438,31		-7.032	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-114.072,47		-110	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-242.149,26		-242	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.752.568,99		-1.769	
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-108.094,55</u>	-9.094.323,58	<u>-112</u>	-9.265
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-300.993,50		-334
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen übrige		<u>-3.922.949,54</u>		<u>-4.280</u>
6. Betriebsergebnis		<u>-42.937,74</u>		<u>-91</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		81.337,48		87
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.956,77		10
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-8.861,90		0
10. Finanzergebnis		<u>77.432,35</u>		<u>97</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		34.494,61		6
12. Steuern vom Ertrag		-26.953,91		-26
13. Ergebnis nach Steuern		7.540,70		-20
14. Auflösung von Kapitalrücklagen Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		0,00		20
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen Zuweisung freie Rücklage		<u>-7.540,70</u>		<u>0</u>
16. Ergebnis des laufenden Jahres		0,00		0
17. Gewinnvortrag		0,00		0
18. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>		<u>0</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2015 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden mit 14,3 - 50 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2016 beträgt Euro 790.359,16 (im Vorjahr Euro 828.524,28). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten 5 Jahre beläuft sich auf Euro 1.782.557,11 (im Vorjahr Euro 2.537.357,05). Die Verringerung ergibt sich aus der befristeten Dauer des Mietvertrages bis zum ersten Quartal 2018.

Finanzanlagevermögen

Zusammensetzung: 31.12.2015

	Anschaffungs-	Kurswert	Buchwert	
	datum	kosten	31.12.2015	31.12.2015
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	993.485,00	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	210.888,00	210.888,00
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	296.712,00	296.712,00
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	807.991,67	555.253,76
Erste Group Floater	11.05.2007	<u>1.448.985,55</u>	<u>1.457.250,00</u>	<u>1.448.985,55</u>
		3.392.945,11	3.766.326,67	3.382.618,71

Da die BA Mündel Bond Anteile nachhaltig an Wert verloren haben, wurde eine Abwertung in Höhe von Euro 8.861,90 vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Zusammensetzung: 31.12.2014

	Anschaffungs-	Kurswert	Buchwert	
	datum	kosten	31.12.2014	31.12.2014
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	1.022.767,50	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	216.160,20	216.453,10
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	304.129,80	300.008,80
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	817.845,23	555.253,76
Erste Group Floater	11.05.2007	<u>1.448.985,55</u>	<u>1.493.500,00</u>	<u>1.448.985,55</u>
		3.392.945,11	3.854.402,73	3.391.480,61

Umlaufvermögen

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>Zusammensetzung</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Hutchison Drei Austria GmbH	232.053,80	0,00
DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH	83.025,96	85.314,91
United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.	61.103,29	51.520,98
TNT Express (Austria) GmbH	41.059,30	53.669,47
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	30.268,43	0,00
Österreichische Post AG	29.479,21	112.024,87
UPC Telekabel Wien GmbH	19.661,80	38.929,50
DHL Express (Austria) GmbH	17.393,34	19.446,26
UPC DSL Telekom GmbH	13.987,48	16.990,50
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	11.723,17	0,00
Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG	3.457,73	11.075,40
Österreichischer Rundfunk	0,00	480.527,40
Tele2 Telecommunication GmbH	0,00	54.370,50
Sky Österreich GmbH	0,00	19.869,30
WELLE SALZBURG GmbH	0,00	15.996,80
Icron Mobile Limited	0,00	1.988,00
diverse Debitoren (< 10.000,00)	83.475,41	129.965,24
Zwischensumme	626.688,92	1.091.689,13
Einzelwertberichtigungen	-117.882,66	-192.030,62
	508.806,26	899.658,51

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
noch nicht abgerechnete Leistungen	463.890,43	388.882,65
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.000,00	18.000,00
sonstige Forderungen	7.461,86	5.677,55
Kautionen	1.420,00	1.420,00
	490.772,29	413.980,20

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 463.890,43 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 384.758,30).

Bei den noch nicht abgerechneten Leistungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Weiterverrechnung der Kosten für die ORF-Prüfungskommission (Euro 329.175,00). Außerdem wurde die Weiterverrechnung von Gutachterleistungen, welche erst nach Projektabschluss 2016 erfolgt, abgegrenzt.

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014
	Euro	Euro	Euro	Euro
Forderungen aus Leistungen	508.806,26	899.658,51	0,00	0,00
sonstige Forderungen	490.772,29	413.980,00	5.544,35	5.544,35
	999.578,55	1.313.638,51	5.544,35	5.544,35

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Konto Bank Austria 696 170 117	2.060.000,00	1.485.000,00
Konto Erste Bank 286-385-546/06	531.785,77	741.058,56
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1014	301.357,82	301.007,99
Konto Bank Austria 696 170 109	35.235,93	30.579,08
Konto Bank Austria 10 006 339 112	20.000,00	320.000,00
Konto Erste Bank 286-385-546/00	8.869,08	2.503,12
Konto Erste Bank 286-385-546/04	8.699,65	10.153,60
Konto Erste Bank 292-312-809/09	6.077,86	2.253,89
Konto Bawag 9.663.936	3.536,89	34.493,82
Kassa	688,92	2.428,90
Konto Raiffeisen 25.008.640	599,04	468,24
Schwebende Geldbewegungen	0,00	-1.109,29
	<u>2.976.850,96</u>	<u>2.928.837,91</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen wie z.B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Die Treuhandkonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Privatrundfunkfonds	11.452.479,03	8.954.227,44
Fernsehfonds Austria	3.730.812,88	3.746.597,37
Digitalisierungsfonds	2.695.946,21	2.332.419,47
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	904.465,60	750.431,05
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	330.355,17	324.366,94
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	511,77	568,97
Vertriebsförderung im Rahmen des Digitalisierungsfonds (lt. § 33 Abs. 3a KOG)	0,00	0,00
	<u>19.114.570,66</u>	<u>16.108.611,24</u>

Siehe dazu auch Punkt VI. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2015 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Da es im Berichtsjahr zu einem zusätzlichen Zuschuss im Bereich der Elektronischen Signatur gekommen ist, wurde der in dieser Sparte erzielte Überschuss in Höhe von Euro 7.540,70 einer Gewinnrücklage zugeführt.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2014</u>
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	0,00		-20.232,83	
= Verlust laufendes Jahr gesamt	<u>0,00</u>		<u>-20.232,83</u>	
Auflösung Kapitalrücklage	0,00		20.232,83	
Gewinnrücklage zum 31.12.		7.540,70		0,00
Gewinn aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	7.540,70		0,00	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>7.540,70</u>		<u>0,00</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	-7.540,70		0,00	
Gewinnvortrag	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
==> Eigenkapital zum 31.12.		3.643.107,00		3.635.566,30

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Neubildung	Stand 31.12.
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Rückstellung für Abfertigungen	185.430,00	0,00	0,00	21.600,00	207.030,00
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	24.370,00	11.220,00	13.150,00	18.000,00	18.000,00
nicht konsumierte Urlaube	482.800,00	482.800,00		381.400,00	381.400,00
Mehrstunden	104.000,00	104.000,00		110.800,00	110.800,00
Rückz. Rundfunkveranstalter ausstehende Eingangsrechnungen	81.700,00	81.515,99	184,01	0,00	0,00
Dienstnehmerprämien	68.067,50	61.257,87	4.292,13	192.935,00	195.452,50
	835.475,86	808.855,52	0,00	797.769,66	824.390,00
	1.596.413,36	1.549.649,38	17.626,14	1.500.904,66	1.530.042,50
	1.781.843,36	1.549.649,38	17.626,14	1.522.504,66	1.737.072,50

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an das Fachgutachten KFS/RL 2 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von 2 % ermittelt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Gutschriften an		
Telekommunikationsunternehmen	642.651,96	562.758,51
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	478.870,72	342.297,26
Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk	406.048,14	323.975,24
Gebietskrankenkasse	164.498,78	160.559,90
Gutschriften an Postdiensteanbieter	116.212,89	70.508,66
kreditorische Debitoren	100.525,54	493.973,66
Stadtkasse	17.150,30	17.206,98
Verrechnung Dienstnehmer	11.715,18	9.247,86
Verrechnung Bund	6.446,50	2.420,00
Kautionen Mitarbeiter	100,00	100,00
	<u>1.944.220,01</u>	<u>1.983.048,07</u>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 1.837.147,97 (im Vorjahr Euro 1.486.554,41) im Folgejahr zahlungswirksam.

Zu **Treuhandverpflichtungen Fonds** siehe Punkt VI. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Erlöse Finanzierungsbeitrag	8.021.732,01	8.460.666,28
nachzutragende Gutschriften	-1.237.735,57	-975.564,43
Zuschüsse Bund	3.978.893,90	3.916.234,15
Erlöse Fonds	1.224.772,70	1.238.535,23
Erlöse für Postregulierung	212.445,60	209.100,00
Erlöse gem. Signaturgesetz	124.450,00	95.800,00
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	861,16	53.596,47
	<u>12.325.419,80</u>	<u>12.998.367,70</u>

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Hier ist der Erlös aus dem Verkauf von Teilen nicht mehr verwendeter IT-Ausstattung an Mitarbeiter ausgewiesen.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten und für ausstehende Eingangsrechnungen ausgewiesen (siehe Rückstellungsspiegel).

Übrige sonstige betriebliche Erträge

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Kostenerstattungen	856.414,18	720.116,25
sonstige	75.377,10	39.303,28
	<u>931.791,28</u>	<u>759.419,53</u>

In der Position Kostenerstattungen enthalten ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 666.451,80 für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ein Betrag in Höhe von Euro 125.840,00 betrifft weiterverrechenbare Kosten im Zusammenhang mit einem Projekt. Weiters wurden die Tätigkeiten eines Mitarbeiters dem BMVIT zur Verfügung gestellt, wobei ein Betrag von Euro 41.153,56 weiter verrechnet werden konnte. Außerdem sind darin die Weiterverrechnung von Gutachterkosten sowie diverse kleinere Beträge enthalten.

Der Anstieg in der Position „sonstige“ ist im Wesentlichen durch Teilauflösungen von Forderungswertberichtigungen zu begründen.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 21.600,00 (im Vorjahr Euro 18.794,12) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 92.472,47 (im Vorjahr Euro 91.571,57) enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Personenbezogene Aufwendungen		
Diäten	16.655,90	19.860,46
Personalbereitstellung	170.276,66	184.590,52
Aufwand für TKK/KOA	555.771,37	574.128,97
Aufsichtsratsvergütungen	13.110,00	15.290,00
Aus- und Fortbildung	108.628,78	145.762,77
Reiseaufwand (Konferenzen)	139.531,38	156.505,01
	<u>1.003.974,09</u>	<u>1.096.137,73</u>
Miet- und Verwaltungsaufwand		
Miete und Betriebskosten	838.575,08	831.281,79
Versicherungen	29.194,82	41.462,05
Leasing IT, technisches Equipment	189.788,90	176.843,25
Fuhrpark (PKW und Messfahrzeug)	7.692,44	14.853,57
Telefon Gesprächsgebühren	38.456,62	38.777,66
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken/Studien	91.798,81	220.318,52
Inserate	14.707,27	36.941,76
Büromaterial, Drucksorten	8.411,05	9.024,71
Reinigung und Instandhaltung	127.230,06	139.911,67
Porto und Transportgebühren	35.051,09	30.528,94
Sonstiges	26.765,24	68.313,45
	<u>1.407.671,38</u>	<u>1.608.257,37</u>
Informationsarbeit		
Call Center	14.238,64	18.359,81
RTR Publikationen	70.515,18	116.838,71
Public Affairs	340,32	496,45
Medienbeobachtung	65.208,21	64.589,12
Übersetzung	2.838,50	5.255,26
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	103.700,18	112.673,98
Repräsentation	12.958,94	13.540,45
Mitgliedschaften und Förderungen	91.258,33	86.586,98
	<u>361.058,30</u>	<u>418.340,76</u>
Beratung		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	63.522,80	69.918,00
Personal- und Organisationsberatung	1.350,00	3.050,00
IT-Dienstleistungen	63.428,00	72.863,75
Beratungsleistungen	355.493,15	332.226,82
	<u>483.793,95</u>	<u>478.058,57</u>
Schadensfälle	0,00	6.370,00
ORF-Prüfungskommission	666.451,82	672.599,35
SUMME	<u>3.922.949,54</u>	<u>4.279.763,78</u>

Der sonstige betriebliche Aufwand ist im Jahr 2015 um 8,34 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Nachfolgend werden wesentliche Abweichungen zum Vorjahr erläutert:

Bei den **Personenbezogenen Aufwendungen** sind vor allem die Kosten in Zusammenhang mit Reisen und Aus- und Fortbildung deutlich geringer als im Vorjahr. Das ist sowohl auf eine geringere Anzahl an Dienstreisen, welche auch in höherem Ausmaß refundiert wurden, als auch auf eine geringere Inanspruchnahme von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zurückzuführen.

Beim **Miet- und Verwaltungsaufwand** sind die höchsten Abweichungen durch eine geringere Anzahl an Studien im Fachbereich Medien, weniger Veröffentlichungen für Zulassungen im Hörfunkbereich und einem hohen Buchwertabgang einer vorzeitig ausgeschiedenen Anlage (Multibandauktion) entstanden. Weiters war es im Berichtsjahr nicht erforderlich Forderungswertberichtigungen in einem höheren Ausmaß als im Vorjahr anzusetzen.

Die Kostenreduktion bei **Informationsarbeit** ist im Wesentlichen auf eine geringere Anzahl an Schriftenreihen sowie eine Optimierung des Kommunikationsberichtes zurückzuführen.

Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung (Beratung) belaufen sich auf Euro 13.000,00 (im Vorjahr Euro 13.000,00).

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR-GmbH ist gemäß § 16 Abs 4 KOG von der Körperschaftsteuer befreit. Die ausgewiesene Steuer vom Ertrag ist darauf zurückzuführen, dass mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 und der damit einhergehenden Neufassung von § 1 Abs 3 Z 3 KStG auch jene Körperschaften, die in Sondergesetzen umfassend von der Körperschaftsteuer befreit sind, ab 01.04.2012 mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer unterliegen.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien zuteilen:

in TEuro	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	7.426	4.899	12.325
sonstige betriebliche Erträge	265	685	950
Personalaufwand	-5.941	-3.153	-9.094
Abschreibungen	-192	-109	-301
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.581	-2.342	-3.923
Betriebsergebnis	-23	-20	-43
Finanzergebnis	48	30	78
EGT	25	10	35
Steuern vom Ertrag	-17	-10	-27
Jahresüberschuss	8	0	8
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-8	0	-8
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten. Der Fachbereich Telekommunikation und Post ist in die Sparten Telekom Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, der Fachbereich Medien in die Sparten Medien Regulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds gegliedert.

VI. Förderungen

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Förderwesens verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2014		3.746.597,37
Einzahlungen		
Eingänge 2015	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2014	17.616,07	
Rückzahlung von Förderungen	39.960,00	
Zinsen	323,57	13.557.899,64
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2015	-708.540,00	
Auszahlung Förderungen	-12.865.144,13	-13.573.684,13
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015		3.730.812,88
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		
offener Verwaltungsaufwand 2015 zur Rückzahlung in 2016		69.703,78
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2015		3.800.516,66
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2013	-159.738,34	
davon gebundene Mittel aus 2014	-506.289,34	
davon gebundene Mittel aus 2015	-2.977.700,65	
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen 2015	-43.281,00	-3.687.009,33
frei verfügbare Gelder in 2016		113.507,33

Digitalisierungsfonds (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2014		2.332.419,47
Einzahlungen		
Eingänge 2015	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2014	23.276,85	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
Zinsen	<u>11.173,39</u>	534.450,24
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2015	-101.840,00	
Auszahlungen Förderungen 2015	<u>-69.083,50</u>	-170.923,50
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		2.695.946,21
offener Verwaltungs- aufwand 2015 und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2015 zur Rückzahlung in 2016		<u>9.832,31</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2015		2.705.778,52
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>-193.843,50</u>
frei verfügbare Gelder in 2016		2.511.935,02

Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2014		750.431,05
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	2.038,37	
Überhang Verwaltungskosten 2014	<u>2.675,22</u>	3.004.713,59
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-159,81	
Verwaltungsaufwand 2015	-99.930,00	
Auszahlungen Förderungen 2015	-2.750.589,23	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015		<u>-2.850.679,04</u>
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		904.465,60
offener Verwaltungsaufwand 2015 zur Rückzahlung in 2016		<u>8.867,94</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2015		913.333,54
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>-901.010,95</u>
frei verfügbare Gelder in 2016		12.322,59

**Fonds zur Förderung des privaten
Rundfunks (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2014		8.954.227,44
Einzahlungen		
Eingänge 2015	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	86.466,96	
Zinsen	21.223,79	
Überhang Verwaltungskosten 2014	<u>52.713,98</u>	15.160.404,73
Auszahlungen		
Rückzahlung Fehlüberweisungen	-1.109,29	
Verwaltungsaufwand 2015	-499.650,00	
Auszahlungen Förderungen 2015	-12.161.393,85	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015		<u>-12.662.153,14</u>
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		11.452.479,03
Rückzahlung Fehlüberweisungen offener Verwaltungsaufwand 2015 zur Rückzahlung in 2016		<u>69.339,69</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2015		11.521.818,72
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>-10.417.918,05</u>
frei verfügbare Gelder in 2016		1.103.900,67

Förderung der Selbstkontrolle der Presse
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2014		324.366,94
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	150.000,00	
Zinsen	<u>468,23</u>	150.468,23
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2015	<u>-144.480,00</u>	-144.480,00
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		330.355,17
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2015		330.355,17
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>0,00</u>
frei verfügbare Gelder in 2016		330.355,17

Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2014		568,97
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	50.000,00	
Zinsen	<u>-57,20</u>	49.942,80
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2015	<u>-50.000,00</u>	-50.000,00
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		511,77
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2015		511,77
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>0,00</u>
frei verfügbare Gelder in 2016		511,77

VII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR-GmbH fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR-GmbH diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR-GmbH betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR-GmbH alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR-GmbH im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von Euro 212.445,60 zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2015 Kosten in Höhe von Euro 601.055,40 und zusätzliche Erlöse in Höhe von Euro 56.666,99 entstanden. Der noch verbleibende Differenzbetrag wird über den vom Markt zu leistenden Finanzierungsbeitrag gedeckt.

VIII. Elektronische Signatur

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2008 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signaturverordnung 2008 (BGBl II/Nr.3/2008) erhält die RTR-GmbH seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 90.000,00. Da absehbar war, dass der Überhang der Kosten im Berichtsjahr nicht über die verbleibende Kapitalrücklage in Höhe von Euro 1.924,59 zu decken ist, wurde seitens des Bundes ein weiterer Betrag in Höhe von Euro 25.000,00 zur Verfügung gestellt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.2015–31.12.2015 Kosten in Höhe von insgesamt Euro 127.263,16 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von Euro 134.803,86 (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Gewinn in Höhe von Euro 7.540,70 wird einer freien Rücklage zugewiesen (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

IX. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2015 waren durchschnittlich 117 Angestellte unter Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen (Vorjahr 122) beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2015 waren:

Prof. Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien), Wien, bestellt bis 31.05.2016

Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 31.01.2019

Die seitens der RTR-GmbH aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich zusammen wie folgt:

	laufende Bezüge	variable Bezüge bei 100% Zielerreichung	Summe
Dr. Alfred Grinschgl	222.413,24	30.145,80	252.559,04
Mag. Johannes Gungl	188.108,52	25.500,01	213.608,53
Gesamt	410.521,76	55.645,81	466.167,57

Ferner wurden den aktiven Mitgliedern der Geschäftsführung per 31.12.2015 Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 für die betriebliche Altersversorgung und Abfertigungsansprüche in Höhe von Euro 11.748,66 gewährt.

In den Aufsichtsrat waren im Jahr 2015 berufen:

Dr. Harald Glatz, Vorsitzender
Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
Mag. Alfred Ruzicka
Dr. Matthias Traimer
Dr. Erhard Fürst (Telekom-Control-Kommission)
Mag. Michael Ogris (KommAustria)
Mag. Philipp Sandner (Arbeitnehmervertreter seit 21.02.2013)
Ursula Assman (Arbeitnehmervertreterin seit 21.02.2013)
Mag. Florian Klicka (Arbeitnehmervertreter seit 21.02.2013)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2015 haben Euro 13.110,00 (im Vorjahr Euro 15.290,00) betragen.

Wien, 15.03.2016



Prof. Dr. Alfred Grinschgl



Mag. Johannes Gungl

ELECTRONIC COPY

Anlagenpiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2015

	Stand 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Anschaffungs-/Herstellkosten Umgliederungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Kumulierte Abschreibungen per 31.12.2015 EUR	Buchwert zum 31.12.2015 EUR	Zuschreibungen Laufendes Jahr EUR	Abschreibungen Laufendes Jahr EUR	Buchwert -abgänge €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.461.294,62	265.703,72	109.236,00	78.222,21	1.758.012,13	1.353.767,46	404.244,67	0,00	151.428,46	0,10
2. geleistete Anzahlungen	109.236,00	7.057,50	-109.236,00	0,00	7.057,50	0,00	7.057,50	0,00	0,00	0,00
	<u>1.570.530,62</u>	<u>272.761,22</u>	<u>0,00</u>	<u>78.222,21</u>	<u>1.765.069,63</u>	<u>1.353.767,46</u>	<u>411.302,17</u>	<u>0,00</u>	<u>151.428,46</u>	<u>0,10</u>
II. Sachanlagen										
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	457.795,06	0,00	0,00	0,00	457.795,06	389.875,95	67.819,11	0,00	27.829,24	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.536.246,55	22.854,39	0,00	15.328,64	1.543.772,30	1.411.340,07	132.432,23	0,00	112.412,88	0,07
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	9.322,92	0,00	9.322,92	0,00	0,00	0,00	0,00	9.322,92	0,00
4. Anlagen in Bau	1.994.041,61	32.177,31	0,00	24.651,56	2.001.567,36	1.801.316,02	200.251,34	0,00	149.565,04	0,00
	<u>3.994.041,61</u>	<u>32.177,31</u>	<u>0,00</u>	<u>24.651,56</u>	<u>4.050.869,27</u>	<u>3.592.532,04</u>	<u>468.502,68</u>	<u>0,00</u>	<u>399.729,06</u>	<u>0,07</u>
III. Finanzanlagen										
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.392.945,11	0,00	0,00	0,00	3.392.945,11	10.326,40	3.382.618,71	0,00	8.961,90	0,00
	<u>6.957.517,34</u>	<u>304.938,53</u>	<u>0,00</u>	<u>102.873,77</u>	<u>7.159.582,10</u>	<u>3.165.409,88</u>	<u>3.994.172,22</u>	<u>0,00</u>	<u>309.855,40</u>	<u>0,17</u>

**Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2015
gemäß § 243 UGB
der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR-GmbH auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht. Eine wichtige Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG BGBl. I 111/2010) erfolgte 2010.

Die Aufgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sind in § 17 KOG geregelt. Das Unternehmen bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und ist außerdem in den Bereichen der Förderungsverwaltung tätig. Die RTR-GmbH nimmt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fernsehfonds Austria, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wahr.

Die RTR-GmbH fungiert im Bereich der Telekommunikation einerseits als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission, andererseits kommen ihr hier auch hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Die RTR-GmbH ist neben ihrer Aufgabe als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission für die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Postdienste zuständig und hat außerdem die Funktion als Streitschlichtungsstelle inne. Weiters obliegt dem Unternehmen unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signaturgesetz.

Die Finanzierung der RTR-GmbH (§§ 34 ff KOG) erfolgt durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors, wobei die öffentliche Hand einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde in Höhe von 2 Millionen Euro für die Telekomregulierung (valorisiert ab 2007), 0,20 Millionen Euro für Postregulierung (valorisiert ab 2012) und 1,43 Millionen Euro für den Fachbereich Medien (valorisiert ab 2012) übernimmt. Die Finanzierung des Aufwandes der jeweiligen Fondsverwaltung erfolgt aus den Mitteln der Fonds (§§ 21 ff KOG). Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von 90.000,00 Euro. Im Berichtsjahr kam es für diesen Tätigkeitsbereich zu einer zusätzlichen Dotierung in Höhe von 25.000,00 Euro.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Neben den unterstützenden Tätigkeiten als Geschäftsstelle der Behörden KommAustria, TKK und PCK und den behördlichen Aufgaben des Fachbereiches Telekommunikation und Post ist im Jahr 2015 besonders auf die nachfolgenden Tätigkeitsbereiche hinzuweisen:

Erwähnenswert ist im Fachbereich Telekommunikation und Post die Entwicklung der Streitschlichtungsfälle. Der Geschäftsführung ist es in enger Zusammenarbeit mit Telekombetreibern gelungen, durch verschiedene Maßnahmen die Streitschlichtungsfälle im Vergleich zum Vorjahr um 40 Prozent zu reduzieren. Deshalb wurden frei gewordene Stellen aufgrund von Mutterschutz und Karenzen nicht nachbesetzt.

Die Organisationsstruktur wurde am Anfang des Berichtsjahres im Bereich der internationalen Angelegenheiten angepasst. Durch verstärkte Fokussierung auf Tätigkeiten in internationalen Arbeitsgruppen im Bereich von BEREC konnte der österreichische Einfluss in wesentlichen Themenfeldern verstärkt werden. Dies steht im Einklang mit dem Regulierungskonzept der Telekom-Control-Kommission. Aus anderen internationalen Arbeitsgruppen hat sich die RTR-GmbH zurückgezogen. Die internationale Abteilung wurde aufgelöst und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in die anderen regulatorischen Bereiche reintegriert, um eine engere Verzahnung mit der nationalen Arbeit sicherzustellen.

Der Fachbereich Medien ist verpflichtet, die ORF-Prüfungskommission alle fünf Jahre neu auszuschreiben und durch die KommAustria neu zu vergeben. Im ersten Halbjahr des Wirtschaftsjahres wurde dieser Vergabeprozess erfolgreich abgeschlossen.

Im Bereich der Fonds und Förderungen wurde weiter die Umsetzung auf elektronische Bearbeitungsmöglichkeiten seitens der Förderungswerber vorangetrieben.

Die Website der RTR-GmbH wurde im Berichtsjahr einem Relaunch unterzogen.

Zwei Betriebsvereinbarungen sind im Berichtsjahr ausgelaufen und wurden mit den Arbeitnehmervertretern neu verhandelt.

Die Leistungserfassung wurde granularer aufgesetzt um die Ressourcen zukünftig detaillierter steuern zu können.

Weitere detaillierte Informationen zum Geschäftsverlauf sowie zu den inhaltlichen regulatorischen Themen und Tätigkeiten der RTR-GmbH sind im jährlich erscheinenden Kommunikationsbericht nachzulesen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Abs 1 KOG nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur siehe nachfolgend:

Kapitalstrukturanalyse	2015	2014
Eigenmittelquote (URG)	13,4%	14,9%
<u>Eigenmittel (URG)</u>	3.643.107,00	3.635.566,30
Gesamtkapital	27.188.840,69	24.424.523,03
Eigenmittel (URG)		
Eigenkapital	3.643.107,00	3.635.566,30
zuzgl. unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
	<u>3.643.107,00</u>	<u>3.635.566,30</u>
Gesamtkapital		
Gesamtkapital lt. Bilanz	27.188.840,69	24.424.523,03
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen	0,00	0,00
	<u>27.188.840,69</u>	<u>24.424.523,03</u>
Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG)	3,8	5,7
Fremdkapital	1.271.568,35	1.656.334,75
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	329.642,71	288.345,03
Fremdkapital		
Rückstellungen	1.737.072,50	1.781.843,36
Verbindlichkeiten	2.511.346,81	2.803.329,30
abzgl. Liquide Mittel	-2.976.850,96	-2.928.837,91
	<u>1.271.568,35</u>	<u>1.656.334,75</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		
EGT	34.494,61	6.206,25
abzgl. Steuern vom Ertrag	-26.953,91	-26.439,08
zuzgl. Abschreibungen	309.855,40	333.826,40
zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,17	34.799,82
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen	0,00	0,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-491,66	-3.158,36
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen	21.600,00	-56.890,00
	<u>338.504,61</u>	<u>288.345,03</u>

Liquiditätsanalyse	2015	2014
Working Capital Ratio	100,3%	98,1%
<u>Umlaufvermögen</u>	4.080.097,81	4.316.822,53
kurzfristige Passiva	4.066.389,31	4.399.742,66
Dynamischer Verschuldungsgrad	438,6%	330,6%
<u>Effektivverschuldung</u>	1.271.568,35	1.656.334,75
Cashflow	289.889,03	501.048,83
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.737.072,50	1.781.843,36
Verbindlichkeiten	2.511.346,81	2.803.329,30
- flüssige Mittel	-2.976.850,96	-2.928.837,91
	<u>1.271.568,35</u>	<u>1.656.334,75</u>
Geldflussrechnung		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.494,61	6.206,25
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	309.855,40	333.826,40
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögens- gegenständen des Investitionsbereiches	-491,49	31.641,46
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungs- forderungen sowie anderer Aktiva	284.737,77	334.054,01
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-44.770,86	-101.578,64
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-266.982,49	-76.661,57
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	316.842,94	527.487,91
- Zahlungen für Ertragssteuern	-26.953,91	-26.439,08
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	289.889,03	501.048,83
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	491,66	3.158,36
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-304.938,53	-285.927,18
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-304.446,87	-282.768,82
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-14.557,84	218.280,01
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.928.837,91	2.726.921,36
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	-3.005.959,42	20.802,97
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	3.068.530,31	-37.166,43
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.976.850,96	2.928.837,91

Prognosebericht

Ein wesentlicher Punkt für den Fachbereich Medien im Jahr 2016 wird der Beginn von Umpfanungen der Frequenzen im Sinne der World Radiocommunication Conference (WRC) sein (Digitale Dividende II).

Im Bereich der Hörfunk-Digitalisierung wird 2016 eine Konsultation zu DAB+ durchgeführt werden.

Außerdem bringt das neue Jahr eine Intensivierung des internationalen Engagements, insbesondere bei der Vertretung in der ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services) sowie der EPRA (European Platform of Regulatory Authorities).

Auch aufgrund des laufenden Prozesses des Reviews der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie durch die Europäische Kommission ist in 2016 mit erhöhtem Aufwand zu rechnen.

Es findet in diesem Jahr die Trimediale (bisher EuroReg) gemeinsam mit den Nachbarländern Deutschland und Schweiz nach drei Jahren wieder in Wien statt.

Im Bereich Telekom Regulierung ergeben sich neue Aufgaben durch die TKG Novelle 2015. Hierzu zählen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle (ZIS) für Infrastrukturen sowie diverse Verordnungsermächtigungen für Angelegenheiten wie beispielsweise Netzsicherheit oder Nummernübertragung für ortsfeste Rufnummern. Die Verordnung (EU) 2015/2120 betreffend Netzneutralität und Roaming ist Ende November 2015 in Kraft getreten und in wesentlichen Teilen ab 30.4.2016 anzuwenden. Der Regulierungsbehörde wird dabei die für die Wahrung der Netzneutralität wichtige Aufgabe zukommen, konkrete Dienste sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen von TK-Betreibern auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschreiten. Da die Verordnung weite Interpretationsspielräume eröffnet, wird mit langwierigen Verfahren zu rechnen sein. Die RTR-GmbH wird auch im Rahmen von BEREC an der Erarbeitung von Leitlinien (zu beiden Bereichen Netzneutralität und Roaming) zur einheitlichen Auslegung der Verordnung mitwirken.

Für das Einrichten der Zentralen Informationsstelle wird durch die öffentliche Hand ein Betrag von 1.288.780,00 Euro einmalig zur Verfügung gestellt. Zur Deckung des laufenden Aufwands wird jährlich zusätzlich ein Betrag von 142.135,00 Euro (valorisiert ab 2017 auf Basis VPI 2010) der RTR-GmbH zugeschossen.

Im Jahr 2016 wird der Fachbereich Telekom und Post ein BEREC Plenum in Wien ausrichten. Bei dieser Veranstaltung werden Mitarbeiter sämtlicher europäischer Regulierungsbehörden erwartet.

Außerdem ist eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Fachbereich Medien zu einem konvergenten Thema geplant.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR-GmbH eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Risikoberichterstattung

Der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben: Regulierungstätigkeiten als Geschäftsapparat der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission und der Post-Control-Kommission, Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums, Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fernsehfonds Austria, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks sowie Wahrnehmung der Aufgaben gem. Signaturgesetz. Abgesehen von der Gesetzgebung und Finanzierung durch den Bund können demgemäß branchenspezifische Risiken nur aus den einzelnen Branchen der regulierten Märkte (Telekommunikationsmarkt, Medienbranche, Postmarkt) erwachsen.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen eine Stabstelle Controlling eingerichtet, welche monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet. In der Abteilung Finanzen wird regelmäßig eine Liquiditätsvorschau erstellt, das Rating der Banken beobachtet und die Nachhaltigkeit der Veranlagungen überprüft. Die Durchführung einer internen Revision unter Einbindung externer Experten wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da fast ausnahmslos die Geschäftsfälle in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. Papieren mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR-GmbH erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Personalrisiken wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungs-Maßnahmen (Incentivesystem, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle) und andererseits durch Backups entgegengewirkt.

Forschung und Entwicklung

In der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

Zweigniederlassungen

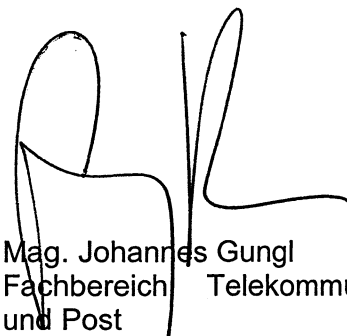
Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 15.03. 2016



Prof. Dr. Alfred Grinschgl
Fachbereich Medien

Geschäftsführer



Mag. Johannes Gungl
Fachbereich Telekommunikation
und Post
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsfüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im

Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eriedigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei

Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrunahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt

werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.